

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

V.20 Kommunalaufsicht

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Magistrat
der Stadt Bad König
Schloßplatz 3
64732 Bad König



Ansprechpartner/in: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 6471 1 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-010-48
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

1. März 2019

Umgang mit offenen Forderungen und Prüfung der Ingressnahme von verantwortlichen Personen

1. Geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2013
2. Ihr Bericht vom 11.01.2019 – Az.: I/1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren o. a. Bericht habe ich zur Kenntnis genommen und zwischenzeitlich mit dem Revisionsamt des Odenwaldkreises erörtert. Von dort erhielt ich auch eine Ausfertigung der Magistratevorlage vom 17.07.2018, die am darauf folgenden Tag beschlossen worden war, und die neben der Aufarbeitung der offenen Forderungen auch mögliche Regressansprüche gegenüber den für die mittlerweile uneinbringlichen Forderungen verantwortlich zeichnenden Personen thematisierte.

Hinsichtlich möglicherweise bestehender Regressansprüche gegenüber Bediensteten berichten Sie, dass sich die Fallprüfung „aus verschiedenen Gründen als schwierig erwies“ und die „Überprüfung der gesamten Fälle“ ergeben habe, dass „der überwiegende Teil der offenen Forderungen und Beträge nicht ohne weiteres regressfähig ist“.

Haftungsansprüche infolge eines Organisationsverschuldens wurden überhaupt nicht untersucht, weil „dies die Angelegenheit weiter verkomplizieren“ würde, wie es in der vorerwähnten Magistratevorlage ausgeführt wird.

Dem in diesem Kontext vorgetragenen Argument, dass bei einer Ingressnahme mit „erheblichem betrieblichen Unfrieden zu rechnen“ wäre, darf nach meiner Auffassung keine entscheidungserhebliche Rolle zukommen.

Vor diesem Hintergrund einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass von jeglicher Ingressnahme gänzlich abgesehen wird, ist jedenfalls weder nachvollziehbar noch scheint mir dieser in seiner Pauschalität vertretbar.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main

Sparkasse Odenwaldkreis

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

Ihrem Bericht zufolge hat die Stadt Bad König „eine vollständige Überprüfung der bestehenden offenen Forderungen aus Vorjahren vorgenommen“. Auch an anderer Stelle in Ihrem Bericht wird auf die stattgefundene „Überprüfung der gesamten Fälle“ hingewiesen.

Aufgrund dieser Ausführungen kann unterstellt werden, dass Sie mittlerweile einen zureichenden Überblick gewonnen haben, um eine umfassende Aufarbeitung der Geschehnisse vornehmen zu können.

Grundsätzlich ist dabei für jeden einzelnen Fall zu dokumentieren, ob die Forderung noch bei dem betreffenden Zahlungspflichtigen geltend gemacht werden kann, ob die Eigenschadensversicherung greift oder Bedienstete bzw. deren Vorgesetzte in Regress zu nehmen sind.

In Bezug auf die betreffenden Zeiträume muss speziell für den letztgenannten Punkt nachgeforscht und festgehalten werden, wer jeweils für das Forderungsmanagement sowie die in einzelnen Fällen unterbliebene Veranlassung der Eintragung von Sicherungshypotheken verantwortlich zeichnete, wann das mangelhafte Mahnwesen in der Verwaltung aufgefallen ist, wann die oder der Vorgesetzte sowie der Behördenleiter davon erfahren haben, welche Maßnahmen daraufhin von wem an welchem Datum veranlasst wurden und wie deren Erfolg überprüft worden ist.

Für mich jedenfalls nicht nachvollziehbar begründet wurde von Ihnen, warum ein über einen längeren Zeitraum bestandenes unzulängliches Mahn- und Vollstreckungswesen den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit nicht erfüllt haben soll.

Die Frage, ob Mitarbeiter und Vorgesetzte gegebenenfalls nicht gehandelt haben, obwohl sie infolge konkreter Hinweise auf Unregelmäßigkeiten dazu verpflichtet gewesen wären, spielt ebenfalls eine gewichtige Rolle. Folglich ist auch das Vorliegen von Organisationsmängeln einer ebenso differenzierten Betrachtung zu unterziehen.

Ist der finanzielle Schaden, welcher der Stadt Bad König entstanden ist, beispielsweise auf personelle Unter- oder gar Fehlbesetzungen zurückzuführen, tritt das Institut des Organisationsverschuldens mit auf den Plan.

Eine in obigem Sinne erfolgende ergänzende und tatsächlich Fall für Fall akribisch abhandelnde Prüfung mit nachvollziehbarer Feststellung, ob und ggf. wem gegenüber die betreffenden Forderungen geltend gemacht werden können oder welche Regressansprüche sich aufgrund des Sachverhalts ergeben, halte ich für unabdingbar.

Die Nichtgeltendmachung zustehender Ansprüche bedeutet letztlich die Inkaufnahme eines finanziellen Schadens für die Stadt. Einen solchen Schaden zu verhindern, gehört zur Aufgabenstellung der städtischen Gremien.

Sie ersehen aus den vorstehenden Bemerkungen, dass ich die Stadt Bad König und hier namentlich die Mitglieder des Magistrats in der Pflicht sehe, eine tiefgreifende Untersuchung vorzunehmen, die auch einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten vermag.

Soweit Sie nach wie vor zu dem Ergebnis kommen, keine Regressansprüche geltend machen zu können, müssen die hierfür entscheidungserheblichen Gründe nachvollziehbar und belastbar sein. Nach meinem Dafürhalten erfüllt Ihre Untersuchung diese materielle Anforderung bislang nicht, so dass weiter Handlungsbedarf besteht.

Ich halte es dabei für bedenklich, wenn die auf Regressansprüche bezogene rechtliche Prüfung sämtlicher in Rede stehenden Fälle wie auch die Abfassung bzw. Vorbereitung einschlägiger Magistratsbeschlüsse und die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde durch städtische Mitarbeiter erfolgen, die in irgendeiner Weise in der Vergangenheit – und sei es

nur mittelbar – dienstlich mit dem Thema des unzureichenden Forderungsmanagements befasst gewesen sind.

Sollte die Untersuchung und die einer rechtlichen Überprüfung standhaltende Evaluation nicht durch andere städtische Bedienstete vorgenommen werden können, empfiehlt sich die Beauftragung einer hierauf spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ich bitte um Kenntnisnahme und um **Bericht bis zum 15. April 2019**, wie Sie in der Angelegenheit weiter verfahren werden.

Vorab wollen Sie mir den von Ihnen mit der städtischen Eigenschadensversicherung geführten Schriftverkehr gemäß § 137 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Kopie zur Verfügung stellen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen.

Hochachtungsvoll



Sarina Hildmann
Verwaltungsdirektorin



DER MAGISTRAT DER STADT BAD KÖNIG



www.badkoenig.de

Der Magistrat der Stadt Bad König • Schlossplatz 3 • 64732 Bad König

Landrat des Odenwaldkreises
-Kommunalaufsicht-
Herr Röttger
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Zentral-Fax: (06063) 50 09 54
Telefon: (06063) 50 09 -0
E-Mail: best@stadt.badkoenig.de
Abteilung: Hauptverwaltung
Steuer-Nr.: 00722600890

Aktenzeichen:	Bearbeiter/in:	Zimmer-Nummer:	Durchwahl:	Datum:
I/1	Herr Best	OG 1	- 30	11. Januar 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad König für 2018 Ihr Az.: V 20.051-901-451

Sehr geehrter Herr Röttger,

bezugnehmend auf Ihre Verfügung vom 05.10.2018 nehmen wir zu den offenen Forderungen der Stadt Bad König aus Vorjahren wie folgt Stellung:

Die Stadt Bad König hat im Jahr 2018 eine vollständige Überprüfung der bestehenden offenen Forderungen aus Vorjahren vorgenommen. Diese wurden in folgende drei Kategorien aufgeschlüsselt:

- **Fälle noch in Bearbeitung bzw. wegen Uneinbringbarkeit niedergeschlagen**

Hier handelt es sich um Fälle, bei denen noch keine Verjährung der Forderungen eingetreten ist. Dies ist dann der Fall, wenn entweder die Forderung jünger als 5 Jahre ist (Zahlungsverjährung nach § 228 Abgabenordnung) oder zwischenzeitlich im Mahnverfahren geltend gemacht wurde.

Es wurden die entsprechenden Schuldner soweit noch möglich bzw. in Frage kommende Erben ermittelt oder das Nachlassgericht angeschrieben. Bei einer Vielzahl der Fälle mussten die Forderungen ausgebucht und damit niedergeschlagen werden, da sie uneinbringlich sind (durch Tod des Schuldners, Insolvenzverfahren usw.). Einzelne Forderungen wurden noch beglichen oder es konnte eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Darüber sind hier Fälle enthalten, die wegen Uneinbringlichkeit (fruchtlose Pfändung/Insolvenzverfahren, grundsätzliche Nicht-Zahlungsfähigkeit), bereits niedergeschlagen wurden.

Gläubiger-ID
Volksbank Odenwald eG
Sparkasse Odenwaldkreis
Postbank Frankfurt

DE65ZZ00000050306
IBAN DE88 5086 3513 0002 2112 89
IBAN DE04 5085 1952 0060 0601 18
IBAN DE80 5001 0060 0013 0886 00

BIC GENODE51MIC
BIC HELADEF1ERB
BIC PBNKDEFF00X

In weiteren Fällen wurden die Schuldner nochmals angeschrieben und um Begleichung der offenen Forderungen gebeten; der Prozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.

- **Fälle zur Anmeldung bei der Eigenschadenversicherung**

Bei der städtischen Eigenschadenversicherung können nur Fälle angemeldet werden, bei denen bereits Zahlungsverjährung eingetreten ist. Zudem gibt es einen Selbstbehalt von 250,00 € je Einzelfall, so dass eine Meldung geringerer Beträge ausscheidet. Außerdem greift die Versicherung nur für Fälle, die nicht älter als 6 Jahre sind; Forderungen, die vor Juli 2012 entstanden sind, konnten nicht geltend gemacht werden. Niederschlagungen wegen Uneinbringlichkeit der Forderung sind keine Eigenschäden.

Die Selbstbeteiligung der Stadt beträgt je Fall 10 % des Schadensbetrages, mindestens 10 € und höchstens 1.000 €.

- **Eventuelle Regressfälle**

Es wurde zusätzlich geprüft, ob die Stadt berechnigte Regressforderungen gegen Bedienstete geltend machen kann.

Hierbei wurden die einschlägigen Vorschriften (Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG sowie § 3 TVöD) herangezogen.

Eine Prüfung der Einzelfälle auf grob fahrlässiges Verhalten erwies sich aus verschiedenen Gründen als schwierig. Letztlich hat die Überprüfung der gesamten Fälle ergeben, dass der überwiegende Teil der offenen Forderungen und Beträge nicht ohne weiteres regressfähig ist.

Der gesamte Sachverhalt wurde im Juni 2018 in einer Vorlage an den Magistrat zusammengefasst und wie oben dargestellt aufgegliedert. Diese Vorlage wurde nach Abstimmung mit dem Revisionsamt am 17.07.2018 in einer Magistratssitzung ausführlich beraten; hierbei waren auch der Hauptverwaltungsbeamte und die Kassenverwalterin zugegen, um Fragen zu beantworten.

In dieser Sitzung hat der Magistrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Magistrat nimmt die vorgelegten Fälle und das in dieser Vorlage und den Prüfberichten des Revisionsamtes bemängelte Forderungsmanagement zur Kenntnis. Seitens der Stadtkasse sind noch notwendige Niederschlagungen zeitnah vorzulegen bzw. wo möglich Vollstreckungsbescheide zu veranlassen. Die in Einzelfällen vereinbarten Ratenzahlungen sind monatlich zu kontrollieren, dem Magistrat ist hierüber bis auf weiteres quartalsweise zu berichten.
2. Die nach Einschätzung der Verwaltung unter die Regelungen der Eigenschadenversicherung fallenden Vorgänge sind dort unverzüglich anzumelden. Über den Fortgang der Verfahren wird dem Magistrat unaufgefordert berichtet.
3. Nach Kenntnisnahme der evtl. Regressfälle entscheidet der Magistrat aus o.g. Gründen, von einer In-Regressnahme abzusehen.

Ein beglaubigter Protokollauszug wurde dem Revisionsamt am 20.07.2018 vorgelegt.

Anschließend wurden die unter die zweite Kategorie fallenden sechs Vorgänge der Eigenschadenversicherung vorgelegt.

Am 17.09.2018 hat die Eigenschadenversicherung unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den vorgelegten Schadensbetrag anerkannt und eine Entschädigungsleistung an die Stadt Bad König überwiesen.

Nach wie vor verfolgt die Stadtkasse die noch nicht verjährten Fälle.

Mit freundlichen Grüßen



Muhn
Bürgermeister

 11.01.2019